

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. Januar 2019

KR-Nr. 394/2018  
KR-Nr. 395/2018

### **36. Dringliches Postulat (Der Lotteriefonds gehört den Zürcherinnen und Zürchern)**

#### **Dringliches Postulat (Sinnvolle Verwendung von Lotteriefondsgeldern zugunsten von über 50-jährigen Langzeitarbeitslosen)**

A. Die Kantonsräte Ueli Bamert, Zürich, Jürg Sulser, Otelfingen, und Konrad Langhart, Oberstammheim, haben am 17. Dezember 2018 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie die gesetzlichen Grundlagen dahingehend geändert werden können, dass die Mittel des vom Kanton geführten Lotteriefonds (Fonds für wohltätige und gemeinnützige Zwecke, CRG § 61) ausschliesslich für Projekte und Institutionen im Kanton Zürich eingesetzt werden (mit Ausnahme von Beiträgen an die Instandstellung nach Unwettern und Naturkatastrophen in der ganzen Schweiz).

#### *Begründung:*

Die Erträge der interkantonalen Landeslotterie werden nach einem klar definierten Schlüssel auf die Kantone verteilt. Eine Verwendung des Zürcher Anteils für Projekte in anderen Kantonen drängt sich daher nur in Ausnahmesituationen auf, so etwa im Fall von Unwetterschäden oder durch Naturkatastrophen verursachten Schäden. Dasselbe gilt für die Verwendung der Zürcher Lotteriefonds-Gelder im Ausland: Auslandhilfe ist Sache des Bundes und nicht des Kantons. Die Überprüfung von Projekten im Ausland ist weder Aufgabe des Kantons, noch kann diese seriös durch ihn sichergestellt werden. Die Schweiz gibt heute rund ein halbes Prozent des Bruttonationalproduktes für Entwicklungshilfe aus. Eine Verwendung der Mittel des Zürcher Lotteriefonds für Projekte im Ausland ist daher nicht zu rechtfertigen – sie sollten ausschliesslich im Kanton Zürich verwendet werden.

#### *Begründung der Dringlichkeit*

Zurzeit erarbeitet der Regierungsrat einen Antrag für ein neues Lotteriefondsgesetz. Wir bitten darum, die Anliegen dieses Vorstosses im Rahmen dieses Prozesses zeitnah zu berücksichtigen.

B. Die Kantonsräte Jürg Sulser, Otelfingen, Ueli Bamert, Zürich, und Konrad Langhart, Oberstammheim, haben am 17. Dezember 2018 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie die gesetzlichen Grundlagen dahingehend geändert werden können, dass mindestens sieben Prozent der jährlich im Lotteriefonds (Fonds für wohltätige und gemeinnützige Zwecke, CRG § 61) zur Verfügung stehenden Mittel zweckgebunden für Projekte und Massnahmen zur Wiedereingliederung von über 50-jährigen Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt im Kanton Zürich eingesetzt werden.

*Begründung:*

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 50 Jahre stehen auf dem Arbeitsmarkt seit einigen Jahren zunehmend unter Druck und haben, falls sie arbeitslos werden, mehr Mühe als junge Arbeitnehmende, wieder eine Stelle zu finden. Gemäss SECO-Statistik dauert die Stellensuche eines über 50-Jährigen Arbeitslosen eineinhalbmal länger als im gesamtschweizerischen Durchschnitt und gar mehr als doppelt so lang wie diejenige der Generation der 15- bis 24-Jährigen. Gemäss SECO ist «die Gruppe der älteren Arbeitslosen (...) deutlich überproportional von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen».

Einer der Hauptgründe dafür ist die nach wie vor starke Zuwanderung, die zu einem Überangebot insbesondere an jungen Arbeitskräften führt, welche weniger hohe Lohnforderungen als ältere Arbeitnehmende haben und diese auf dem Arbeitsmarkt daher vermehrt bedrängen. Zusätzliche Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Ü50-Langzeitarbeitslosen bei der raschen Wiedereingliederung in die Arbeitswelt sind daher dringend angezeigt.

Der Lotteriefonds, dessen Mittel gemäss Gesetz ausschliesslich für «wohltätige und gemeinnützige Zwecke» gebraucht werden dürfen, drängt sich als Quelle zur Finanzierung solcher Projekte geradezu auf: Da der Lotteriefonds nicht aus Steuergeldern gespeist wird, würden weder der Staatshaushalt noch der Steuerzahler zusätzlich belastet und es fände keine zusätzliche Umverteilung statt. Ausserdem würden Arbeitsmarkt-massnahmen für über 50-jährige dabei helfen, zusätzliche Sozialfälle zu verhindern; sie würden somit eine im wahrsten Sinne des Wortes wohltätige Wirkung entfalten.

*Begründung der Dringlichkeit:*

zurzeit erarbeitet der Regierungsrat einen Antrag für ein neues Lotteriefondsgesetz. Wir bitten darum, die Anliegen dieses Vorstosses im Rahmen dieses Prozesses zeitnah zu berücksichtigen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zu den dringlichen Postulaten Ueli Bamert, Zürich, Jürg Sulser, Otelfingen, und Konrad Langhart, Oberstammheim, sowie Jürg Sulser, Otelfingen, Ueli Bamert, Zürich, und Konrad Langhart, Oberstammheim, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) ist nach seiner Annahme in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Dieses Gesetz schreibt den Kantonen vor, die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport zu verwenden (Art. 125 Abs. 1 BGS). Die Kantone haben in rechtsetzender Form das Verfahren sowie die für die Verteilung der Mittel zuständigen Stellen und die Kriterien zu regeln, welche die Stellen für die Gewährung von Beiträgen anwenden müssen (Art. 127 Abs. 1 BGS).

Das Bundesgesetz sieht für die Kantone eine zweijährige Umsetzungsfrist vor (Art. 145 BGS). Diese wird somit am 31. Dezember 2020 ablaufen. Zur kantonalen Umsetzungsvorlage hat eine breit angelegte Vernehmlassung stattgefunden. Damit dem Kantonsrat eine genügend lange Beratungsfrist zur Verfügung steht und gleichzeitig die zweijährige Übergangsfrist nicht überschritten wird, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat auf der Grundlage des Vernehmlassungsergebnisses demnächst eine Vorlage für ein kantonales Lotteriefondsgesetz unterbreiten.

Das erste Postulat nimmt die Grundfrage auf, ob und inwieweit der Bezug zum Kanton Zürich ein Kriterium für die Gewährung von Beiträgen aus Lotteriegeldern sein soll. Das zweite Postulat zielt darauf ab, einen Mindestanteil der zur Verfügung stehenden Lotteriegelder für Projekte und Massnahmen zur Wiedereingliederung von über 50-jährigen Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt im Kanton Zürich einzusetzen. Die Fragen, wie die Beitragskriterien ausgestaltet und für welche Zwecke allenfalls besondere Fonds geschaffen werden sollen, werden im Rahmen der anstehenden Beratung des Lotteriefondsgesetzes durch die zuständige Sachkommission des Kantonsrates eingehend diskutiert werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich diese dabei auch mit den Anliegen der Postulanten auseinandersetzen wird. Der Regierungsrat wird seine eigene Haltung auf dem üblichen Weg in die parlamentarische Beratung einbringen.

Eine von der parlamentarischen Beratung getrennte Prüfung erscheint demgegenüber, insbesondere wegen der knappen Umsetzungsfrist des Bundesgesetzes, als unzweckmässig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die dringlichen Postulate KR-Nrn. 394/2018 und 395/2018 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**